

# Satzung



**Satzung  
für den  
Sportverein Mergelstetten 1879 e. V.  
in Heidenheim an der Brenz  
Stand: 20. Mai 2019**

**§ 1  
Name und Sitz**

Der im Jahre 1879 gegründete Verein führt den Namen SPORTVEREIN MERGELSTETTEN 1879 e. V. (kurz: SVM). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“. Sitz des Vereins ist Heidenheim-Mergelstetten.

**§ 2  
Zweck**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, um zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder beizutragen. Musik, Gesang und Tanz sollen die in Sport und Spiel liegenden erzieherischen Werte ergänzen.

Dazu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, den Sport mit Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter, die Jugendpflege und Jugenderholung, sowie die zur Völkerverständigung beitragenden internationalen Begegnungen. Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch bildungsfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulen, Kindergärten und sonstigen Institutionen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können an Vereinsmitglieder nach Vorstandsbeschluss und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (in der jeweils gültigen Fassung) bezahlt werden.

**§ 3  
Aufgabenerfüllung**

Die Pflege und Förderung des Sports soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen.

Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Vorträge und Lehrgänge soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden.

Auf den Schulsport ist anregend einzuwirken.

Die Errichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Sportgeräte sind als vordringliche Aufgaben zu nennen.

Durch geeignete und angemessene Maßnahmen soll für die Aufgaben und Ziele des Vereins und ganz allgemein des Sports geworben werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern über 18 Jahren,
- Jugendmitgliedern von 14-18 Jahren,
- Kindern bis 14 Jahren,
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

#### **§ 7 Ehrungen**

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein.

Mitglieder, welche dem Verein 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre ununterbrochen angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten für Mitglieder; sie sind beitragsfrei. Der Vorstand kann in einer von ihm erarbeiteten Ehrungsordnung weitere Einzelheiten regeln.

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen. Die Aufnahme wird endgültig mit der Aus-

händigung der Mitgliederkarte. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

## **§ 9 Teilmitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen auf einen bestimmten Zeitraum und ein bestimmtes Sportangebot beschränkt werden (Teilmitgliedschaft). Im Rahmen dieser Mitgliedschaft kann der Sport innerhalb einer Abteilung oder Gruppe ausgeübt werden. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge für die Teilmitgliedschaft werden vom Vorstand festgesetzt; Aufnahmegebühren können vom Vorstand erlassen werden.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss,
- d) Tod,
- e) Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über die SVM-Geschäftsstelle an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

## **§ 11 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt,
- b) wer gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen ab Absendung per Einschreiben, der von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig.

Die Anrufung der Hauptversammlung ist beim/bei der Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand.

Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der/die Ausgeschlossene kann aus seinem/ihrem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

## **§ 12 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben. Der Verein kann Umlagen zur Erfüllung der Vereinszwecke als Geldleistungen und deren Fälligkeit durch Beschluss des Vorstands erheben, maximal bis zum Zweifachen des Jahresbeitrags für Erwachsene Klasse 1 der Beitragsordnung des Vereins.

Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jährlich am 2. Januar im Voraus für das Geschäftsjahr fällig und werden beim Hauptverein anteilig halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober in Rechnung gestellt. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden ab 1. Januar 2014 im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE13ZZZ00000481728 und der Mandatreferenznummer zu den in Satz 1 genannten Terminen ein. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. SVM-Abteilungen können Zusatzbeiträge, Umlagen und Kursgebühren erheben und mittels Lastschrift einziehen. Dabei sind die Grunderfordernisse des SEPA-Lastschrifteinzugs analog zu beachten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Beitragsordnungen und Preislisten der SVM-Abteilungen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung, Umlagen des Vereins vom Vorstand auf Empfehlung des Hauptausschusses und Mahngebühren vom Vorstand festgesetzt; von einer Abteilung beschlossene Zusatzbeiträge und Umlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen. Der Vorstand ist auf Empfehlung des Hauptausschusses ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag an Preiserhöhungen anzugleichen.

Maßgebend ist im Anhebungsfall der sogenannte Rentenindex, wie er vom Statistischen Bundesamt errechnet wurde.

Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 13**

#### **Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen oder Gruppen Sport treiben.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftswechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrags. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

### **§ 14**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Hauptausschuss,
- d) der Ehrenrat.

### **§ 15**

#### **Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattzufinden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die ein Eigenkapital von über EURO 50.000,00 erforderlich machen,
- e) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sowie des Ehrenrates,

- f) Bestätigung des/der vom Vereinsjugendausschuss gewählten Vereinsjugendleiters/Vereinsjugendleiterin bzw. des vom Jugendvorstand in den Vorstand abgeordneten Mitgliedes,
- g) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
- h) Verleihung von Ehrungen gemäß § 7 Abs. 3,
- i) Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Heidenheimer Tageszeitungen, die als Blätter für die amtlichen Bekanntmachungen für Stadt und Kreis Heidenheim zugelassen sind, erfolgen.

Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen mit einzureichen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) Der Vorstand es beschließt und
- b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes.

In diesem Fall muss die Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung Anwendung. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt. Über Beitragserhöhungen kann nur offen abgestimmt werden. Für die weiteren Formlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnung für Hauptversammlungen“ maßgebend, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

## **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden,
- b) seinem/seiner Stellvertreter/in, zuständig für Finanzen,
- c) einem/einer weiteren Stellvertreter/in
- d) dem/der Vereinsjugendleiter/in bzw. dem vom Jugendvorstand in den Vorstand abgeordneten Mitglied,
- e) der Vereinsjugendsprecherin oder dem Vereinsjugendsprecher,
- f) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Vorstandsmitglieder lit. a, b, c und f werden von der Hauptversammlung gewählt, die Vorstandsmitglieder lit. d, e werden vom Vereinsjugendausschuss gewählt und in der Hauptversammlung des Vereins bestätigt.

Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende ist nur wählbar, wenn mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder seiner/ihrer Wahl zustimmen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt oder berufen ist. Eine Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

## **§ 17**

### **Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der/die Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er/Sie leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

## **§ 18**

### **Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus den gewählten Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie mindestens 3 gewählten Mitgliedervertretern/Mitgliedervertreterinnen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Die Mitgliedervertreter/Mitgliedervertreterinnen im Hauptausschuss werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht zwingend. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.

Die Hauptausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von einer/einem seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Kommissionen zeitlich befristet einzusetzen. Zusätzlich können bei Bedarf weitere Mitglieder bzw. Gäste zur Hauptausschusssitzung eingeladen werden. Diese Gäste haben Stimmrecht bei den Belangen, die der Grund für ihre Teilnahme sind. Sind die zusätzlich eingeladenen Gäste nicht Vereinsmitglied, entfällt das Stimmrecht.

## **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat ist zuständig für

- a) die Beilegung von Streitigkeiten, durch die die persönliche oder sportliche Ehre von Mitgliedern des Vereins angetastet wurde,
- b) die Beilegung von Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen oder dessen Organmitgliedern.

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Ehrenrats infolge Befangenheit, so können Ehrenmitglieder oder sonstige verdiente oder rechtskundige Mitglieder vom Vorstand kurzfristig und vertretungsweise in den Ehrenrat berufen werden.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Ehrenrats auf die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören. Der/die Vorsitzende des Ehrenrats wird aus seiner Mitte heraus gewählt. Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Der Antrag muss schriftlich unter Darlegung der Gründe, warum ein Verfahren durchgeführt werden soll, erfolgen, wobei die Beweismittel zu bezeichnen oder gegebenenfalls beizufügen sind.

Der Ehrenrat hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Er ist in seiner Entscheidung unabhängig.

Zu dem mündlichen Verfahren sind die Beteiligten formlos zu laden. Der Ehrenrat hat den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich im Verfahren zur Sache zu äußern. Bei erfolglosem Verfahren gilt eine begründete Entscheidung des Ehrenrates als Empfehlung an den Vorstand.

## **§ 20 Vereinsjugend**

Die Bearbeitung von Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des SVM.

Die Vereinsjugend arbeitet nach einer Vereinsjugendordnung, die vom Vereinsjugendausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Dies gilt auch für Änderungen der Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugendordnung bzw. deren Änderung ist durch den Vorstand des Vereins zu bestätigen.

## **§ 21 Abteilungen**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden. Die Abteilungen können ihrem jeweiligen Fachverband angehören. Die Abteilungen sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes und der Hauptversammlung nach deren jeweiliger Zuständigkeit. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern. Die Abteilungen üben ihre Aufgaben selbständig

aus und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.

Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf die Dauer von 2 Jahren fachlich selbständige Abteilungsorgane, mindestens einen/eine Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin und einen/eine Kassierer/KassiererIn. Anstelle des/der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin kann auch ein Abteilungsvorstand, der aus mehreren Personen besteht, gewählt werden. Notwendig ist dann, dass ein Mitglied des Abteilungsvorstandes zum/zur Sprecher/Sprecherin bestimmt wird. Der Abteilungsvorstand hat die Rechte und Pflichten, die dem/der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin zugewiesen sind.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die aber nicht im Widerspruch zur Satzung und den dazu erlassenen Ordnungen stehen darf. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge und Umlagen zu erheben; diese sind zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Die Vertretungsmacht der Abteilungsleitung wird ausgeschlossen für nachstehende Rechtsgeschäfte:

- a) Geschäfte mit einem Verpflichtungsumfang von EURO 3.000,00 und mehr im Einzelfall, sofern nicht zuvor die Abteilung die Ausgaben über einen Haushaltsplan verabschiedet und beim Vorstand eingereicht und genehmigt bekommen hat.
- b) Geschäfte mit periodisch wiederkehrenden Verpflichtungen (Abschluss von Pachtverträgen, Mietverträgen, Leasingverträgen, etc.).
- c) Arbeits- und Anstellungsverträge sowie deren Kündigung, handle es sich dabei um haupt- oder nebenamtliche Bedienstete, um Teilzeitbeschäftigte oder Vollzeitbeschäftigte.

Die beschriebenen, von der Vertretungsmacht ausgeschlossenen Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes soll außerdem eingeholt werden, wenn Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung durchgeführt werden wollen.

Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln. Beschwerde an die nächste ordentliche Hauptversammlung ist zulässig.

Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur von mindestens 3/4 der Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 22 Protokoll, Archiv**

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben.

Im Verein soll ein Archiv geführt werden.

### **§ 23**

#### **Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

### **§ 24**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

### **§ 25**

#### **Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Hauptversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 26**

#### **Datenschutzklausel**

Das Mitglied willigt ein, dass die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer und ggf. andere Kommunikationsdaten sowie die Bankverbindung, das Beitrittsdatum und die Zugehörigkeit zu einer Vereinsabteilung, ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges, der Durchführung des Sport- und Spielbetriebs und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und sonstiger Verbände ist der Verein im Rahmen der in den Satzungen der Verbände festgelegten Zwecke verpflichtet, seine Mitglieder, z. B. an den WLSB, zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, Lichtbilder des Mitglieds, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Mitgliedern des Vorstands oder der Abteilungsleitung) werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefon-/Faxnummer, die E-Mail-Adresse, Lichtbilder des Mitglieds mit besonderen Aufgaben, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der

Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Verbände und des WLSB, findet grundsätzlich nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied schriftlich geltend, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte nach § 37 BGB benötigt, hat es das Recht, die Liste in der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen; eine Adressliste braucht der Verein dem/der Antragsteller/Antragstellerin nicht überlassen. Der/die Antragsteller/Antragstellerin hat schriftlich zu versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Der Verein führt ein Vereinsarchiv und bewahrt dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten auf, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Das Mitglied willigt ein, dass der Verein die E-Mail-Adresse und, soweit erhoben, auch die Telefon-/Faxnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Das Mitglied willigt ferner ein, dass E-Mails vom Verein an das Mitglied oder an Geschäftspartner/Geschäftspartnerinnen unverschlüsselt versendet werden. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefon-/Faxnummer an Dritte wird nicht vorgenommen.

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, der Vereinswerbung sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen, Feierlichkeiten und Ehrungen personenbezogene Daten und Fotos, Film- und Tonaufnahmen in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage und sonstigen vereinseigenen Print- und Telemedien sowie sozialen Medien des Vereins veröffentlicht, sowie für Werbezwecke nutzt und diese ggf. an andere Print- und sonstige Medien übermittelt. Dies betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Start-, Teilnehmer/Teilnehmerinnen- und Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Wahlergebnisse sowie Berichte über Ehrungen und Geburtstage und ggf. andere Ereignisse seiner Mitglieder. Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggf. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusive Alter und Geburtsjahrgang und die Platzierung bei Wettkämpfen. In diese Einwilligung einbezogen sind auch Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Kleingruppen.

Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich (Brief, E-Mail usw.) der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt.

Soweit es für die Teilnahme an bestimmten Sportangeboten erforderlich ist, werden auch Gesundheitsdaten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte, Krankenkassen und Ärzte, erfolgt nur zur Durchführung und ggf. Abrechnung des Sportangebotes. Das Mitglied willigt in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung sowie die Übermittlung an Krankenkassen und Ärzte zur Wahrnehmung und Abrechnung des Sportangebotes ein.

Der Vorstand kann in einer von ihm beschlossenen Datenschutzordnung weitere Einzelheiten regeln.

**§ 27**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz.

**§ 28**

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.